

KINDERTAGESSTÄTTENORDNUNG

Stand: 01.01.2023

**der Kinderhäuser, Kindergärten und Kinderkrippen
des BRK Kreisverband Ebersberg**

Liebe Eltern,

im Interesse aller Kinder die eine unserer Kindertagesstätten besuchen, ist uns eine geregelte Zusammenarbeit mit Ihnen sehr wichtig. Deshalb haben wir als Grundlage alle wichtigen Informationen, unsere Einrichtungen betreffend, für Sie zusammengefasst.

1. Trägerschaft der Kindertagesstätten

In der Trägerschaft des Bayerischen Roten Kreuzes im Landkreis Ebersberg befinden sich 17 Kindertagesstätten, davon 3 Kindergärten, 8 Kinderhäuser, 4 Krippen, und 2 Grundschul- Mittagsbetreuung,

Die Adresse der Geschäftsstelle:

BRK Kreisverband Ebersberg

Zur Gass 5

85560 Ebersberg

Telefon: 08092/ 20 95-0, Fax: 08092/ 20 95-20,

Durchwahl Sachgebiet Kindertagesstätten,

Telefon: 08092/ 20 95-22,

E-Mail: kita@kvebersberg.brk.de

2. Anmeldung / Ummeldung

Die Anmeldung für das nächste Kindertagesstättenjahr findet zu Beginn jedes Kalenderjahres statt. Der genaue Termin wird über Aushänge bzw. die örtliche Presse rechtzeitig bekannt gegeben.

Das Kindertagesstättenjahr beginnt am 01.09. eines Jahres und endet am 31.08. des nächsten Jahres. Beim Verbleib des Kindes für ein weiteres Kindertagesstättenjahr, ist **keine** neuerliche Anmeldung erforderlich.

3. Aufnahmebedingungen

Durch Ihren Antrag auf Aufnahme ist Ihr Kind in unserer Einrichtung vorgemerkt. Die Aufnahme in unsere Kindertagesstätten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze, grundsätzlich für Kinder ab 3 Monaten bis zum Grundschulalter. Die Aufnahme in eine Hortgruppe ist grundsätzlich für Kinder ab der ersten Grundschulklasse bis zum Ende der 6. Klasse möglich. Bis zur Vollendung ihres dritten Lebensjahres belegen die Kinder zwei Kindergartenplätze. Die Gebühren werden ebenfalls doppelt berechnet.

Sind nicht genügend Plätze vorhanden, wird unter den vorliegenden Anmeldungen, in Zusammenarbeit mit dem Träger, anhand folgender Kriterien eine Auswahl nach Dringlichkeit getroffen:

- Berufstätigkeit beider Eltern
- Kinder im letzten Jahr vor der Einschulung.
- Kinder, die in der Gemeinde der Kindertagesstätte wohnen.
- Krippenkinder aus unseren Einrichtungen.
- Familien mit einem hohen Bedarf an unterstützender und ergänzender Arbeit.
- Gefährdung des Arbeitsplatzes der Eltern.
- Geschwisterkinder die bereits unsere Einrichtungen besuchen.
- Unterstützung der Kontakte innerhalb der Familie und im sozialen Umfeld.
- Fremdsprachigkeit.

Die von den Eltern angegebenen Dringlichkeitsgründe werden von uns streng vertraulich behandelt!

Für die Aufnahme von behinderten Kindern ist eine vorherige sorgfältige Abklärung über die Rahmenbedingungen für eine bedarfsgerechte Förderung und Betreuung, in Zusammenarbeit mit den Eltern und dem betreuenden Arzt / Fachdienst, erforderlich. Befinden sich mehrere Einrichtungen in der Gemeinde, werden die Anträge üblicherweise trägerübergreifend abgestimmt, um Doppelvorkommnisse zu vermeiden.

Über die Berücksichtigung Ihres Antrages erhalten Sie eine schriftliche Mitteilung. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Einrichtung, bzw. Gruppe, besteht nicht.

Der Betreuungsvertrag von nicht in der Gemeinde wohnenden Kindern bzw. bei Wegzug (Gastkinder im Sinne von Art. 23 BayKiBiG) kann unter Einhaltung einer angemessenen Frist widerrufen werden, bzw. endet zum Ende des laufenden Kindertagesstättenjahres zum 31.8., wenn der Platz für ein in der Gemeinde wohnendes Kind benötigt wird.

Wichtig:

Im Laufe des Aufnahmeverfahrens ist die Bestätigung über Erhalt und Anerkennung der Kindertagesstättenordnung, sowie die ausgefüllte und unterschriebene Einzugsermächtigung vorzulegen (siehe Vertrag).

Gemäß § 20 Abs. 8 ff IfSG müssen Kinder, die bei Neuaufnahme in einer Kindertageseinrichtung mindestens ein Jahr oder älter sind, vor Betreuungsbeginn einen Masernimpfschutz nachweisen. Ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht, wenn ab der Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und ab der Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern bei der betroffenen Person durchgeführt wurden. Kinder, für die kein ausreichender Nachweis über den Masernschutz vorliegt, dürfen in den betroffenen Einrichtungen nicht betreut werden.

Besteht ein wirksamer Tetanusschutz, ist er durch Vorlage des Impfausweises zu belegen. Außerdem ist von den Personensorgeberechtigten ein Nachweis über die Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung zu erbringen.

4. Buchungszeiten / Gebühren

Eine Übersicht über die möglichen Buchungszeiten und Gebühren entnehmen sie dem Anhang der Kindertagesstättenordnung.

Um eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherzustellen, ist eine pädagogische Kernzeit von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr festgelegt. Dies bedingt eine tägliche Mindestbuchungszeit bzw. Anwesenheit von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr. Bei Schulkindern ist eine pädagogische Kernzeit von 12.30Uhr – 14.30Uhr festgelegt. Dies bedingt eine tägliche Mindestbuchungszeit bzw. Anwesenheit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr. Die Buchungszeit beginnt beim Betreten und endet beim Verlassen der Einrichtung. Nicht in Anspruch genommene Buchungsstunden werden weder verrechnet noch erstattet.

Die Gebühren sind auf 12 Monate berechnet und werden per Lastschrift am Monatsanfang vom Konto des / der Erziehungsberechtigten abgebucht. Eine Barzahlung ist nicht möglich.

Zusätzlich zu den Gebühren wird für jedes Kind monatlich ein Betrag für **Spiel- und Getränkegeld** eingezogen. Das Spielgeld dient dem Kauf von Werk- und Arbeitsmaterial, der Ergänzung von Spielzeug, Bilderbüchern etc., sowie der Mitfinanzierung von Unternehmungen.

Das Getränkegeld wird für den Einkauf von Tee, Mineralwasser und Säften verwendet. Bei Bedarf kann eine Angleichung der Gebühren an die allgemeine Kostenentwicklung erfolgen.

Ermäßigung:

Eltern, von denen gleichzeitig zwei oder mehrere Kinder eine unserer Kindertagesstätten besuchen, können eine Ermäßigung für das zweite und jedes weitere Kind beantragen. Vordrucke für den Antrag auf Geschwisterermäßigung erhalten Sie von der Leitung.

Die Kosten für das Mittagessen, sowie das Spiel- und Getränkegeld sind von der Ermäßigung ausgeschlossen.

In finanziellen Notsituationen kann beim Kreisjugendamt / Wirtschaftliche Jugendhilfe, Eichthalstr.1, 85560 Ebersberg, ein Antrag auf Kostenübernahme gestellt werden.

Sofern der Freistaat Bayern nach Art.23 Abs. 3 BayKiBiG dem Träger Zuschüsse zum Elternbeitrag zahlt, reduziert sich der Elternbeitrag um diesen Betrag.

4.1. Veränderung der Buchungsstunden

Die am Anfang des Kindertagesstättenjahres festgelegten Buchungsstunden sind grundsätzlich für das ganze Jahr verbindlich. Sind ausreichend Personalkapazitäten vorhanden (Rücksprache mit der Einrichtungsleitung), so kann eine zusätzliche Buchung von Betreuungszeiten in begründeten Fällen erfolgen. Stornierungen von Buchungsstunden sind unterjährig nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Eine Änderung der Buchungszeit zum 01. August eines Jahres ist nicht möglich.

4.2. Ferienordnung / Schließtage

Unsere Kindertagesstätten können bis zu 30 Tage im Jahr geschlossen werden.

Diese Schließtage orientieren sich an den Schulferien und werden in der Regel auf die Sommerferien, die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr, Ostern und / oder Pfingsten verteilt. Zusätzlich sind bis zu fünf Tage zur Teamfortbildung möglich. Die Schließtage werden rechtzeitig für Ihre Planung zu Beginn des Kindertagesstättenjahres bekannt gegeben.

5. Aufsicht und Haftung / Versicherungsschutz

5.1. Aufsicht und Haftung

Die Kindertagesstätte übernimmt kraft des Aufnahmevertrages die Aufsichtspflicht. Diese beginnt mit der persönlichen Übergabe bzw. endet mit der Abholung des Kindes. Abweichende Bring- und Abholzeiten, sowie das Fernbleiben sind dem zuständigen Fachpersonal bekannt zu geben. Weitere Personen, die berechtigt sind das Kind von der Kindertagesstätte abzuholen, müssen im Anmeldebogen oder auf einer gesonderten schriftlichen Erklärung genannt und dem pädagogischen Personal persönlich vorgestellt werden. Die abholende Person muss sich zum Zeitpunkt der Abholung in einem offensichtlich zurechnungsfähigen Zustand befinden. (Geschwister-)Kinder bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres sind grundsätzlich nicht zur Abholung berechtigt. In Ausnahmefällen benötigen diese eine schriftliche Erklärung der Eltern, mit Datum und Unterschrift, dass die Verantwortung für die Kinder auf dem Nachhauseweg übernommen wird.

Bei Festen und Veranstaltungen, an denen die Eltern teilnehmen, liegt die Aufsichtspflicht bei den Eltern. Es sei denn, dass Kind wird von der pädagogischen Fachkraft z.B. für eine Aufführung von den Eltern weggeholt.

Die Kinder dürfen sich im Sinne der Förderung des Verselbstständigungsprozesses und ihres Rechtes auf Freiräume, je nach Entwicklungsreife und Alter, nach Absprache mit den Erzieherinnen / Erziehern über Ort und Zeitraum, unbeaufsichtigt in Haus und Garten aufhalten und beschäftigen.

Bei Verlust, Verwechslung oder Beschädigung der Kleidung bzw. der Ausstattung der Kinder kann keine Haftung übernommen werden. Dies gilt ebenso für mitgebrachtes Spielzeug, Fahrräder usw..

5.2. Versicherungsschutz

Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr.8a bis c SGB VII, bei Unfall versichert. Der Versicherungsschutz besteht:

- auf direktem Weg zur Kindertagesstätte und von der Kindertagesstätte nach Hause.
- während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte.
- bei allen Veranstaltungen und Unternehmungen der Kindertagesstätte.

Die Inanspruchnahme der Versicherungsleistung setzt eine schriftliche Unfallmeldung, die von der Kindertagesstätte getätigt wird, voraus. Alle Fälle in denen das zum Tragen kommen könnte, sind der Leitung unverzüglich zu melden. Die Versicherung kommt für die Heilbehandlung und die Reparatur oder den Ersatz beschädigter Hilfsmittel auf, solange dem Schadensverursacher (Fachkraft, anderes Kind) kein Vorsatz nachgewiesen werden kann. Die Versicherung ist beitragsfrei.

Der Versicherungsschutz schließt auch Besuchs- und Gastkinder, sofern sie in Absprache der Eltern mit der Kindertagesstätte diese aufsuchen, mit ein. Kinder, die sich ohne Absprache ihrer Eltern in der Einrichtung aufhalten, zufällig vorbeigekommene Kinder und Kinder die als Freunde mitgebracht werden, sind nicht über die Kindertagesstätte unfallversichert.

6. Mitteilungspflicht

Alle (nicht sichtbaren) Besonderheiten des Kindes sind der Gruppenleitung unbedingt mitzuteilen. Gemeint sind hier vor allem Entwicklungs- und Verhaltensauffälligkeiten, Allergien, organische Schwächen aber auch Vorfälle mit möglichen Spätfolgen (z.B. schwerer Sturz, Sport- oder Autounfall ohne vermeintliche Verletzungen).

Die Mitteilung von, für das Kind belastende Familiensituationen, erleichtert es dem pädagogischen Personal, entsprechend auf das Kind einzugehen.

Das gesamte Personal ist an die Einhaltung der Schweigepflicht gebunden!

Änderungen der Anschrift oder Telefonnummer (auch Handynummer), sowohl privat als auch beruflich, sowie Änderungen des Personensorgerechtes sind der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen.

7. Erkrankung des Kindes / der Familie.

Erkrankungen des Kindes sind noch am selben Tag der Kindertagesstätte mitzuteilen; besonders wichtig ist dies bei Infektionskrankheiten, die laut §34 Abs.5 unter das Infektionsschutzgesetz fallen wie:

Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Krätze, ansteckende Borkenflechte*, Hepatitis A*, bakterielle Ruhr*, Kopfläuse, virusbedingtes hämorrhagisches Fieber*, infektiöse Magen- und Darmerkrankungen, Poliomyelitis*.*

Über Krankheitsfälle, die nach dem Infektionsschutzgesetz gegenüber dem Gesundheitsamt meldepflichtig sind wie:

Tuberkulose, Typhus*, Pest*, Diphtherie*, Cholera*, Meningitis, Shigellose*, Durchfall durch EHEC- Bakterien*,*

muss die Kindertagesstättenleitung auch bei Auftreten in der Familie, bzw. der Wohngemeinschaft des Kindes sofort informiert werden.

Der Wiederbesuch der Kindertagesstätte ist, bei den mit Sternchen gekennzeichneten Krankheiten, erst nach abgeschlossener Behandlung und nur mit einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung möglich.

Bei starken Erkältungskrankheiten sind die Kinder im Interesse aller daheim zu behalten. Bei ungeklärtem Durchfall und Erbrechen müssen die Kinder einen Tag zur Beobachtung, bzw. bis zur Abklärung durch den Arzt zu Hause bleiben.

8. Verpflegung / Medikamente / Rauchverbot

Für alle Kinder besteht die Möglichkeit, am Mittagessen teilzunehmen. Voraussetzung hierfür ist die Anmeldung von mindestens 10 Kindern in der Einrichtung. Informationen über Angebot und Kosten erhalten Sie von der Leitung. Die Abbuchung für das Mittagessen erfolgt jeweils im darauffolgenden Monat.

Das Personal in den Kindertagesstätten darf den Kindern keine Medikamente verabreichen, außer dem Kind wird dadurch dauerhaft der Kindertagesstättenbesuch verwehrt oder es dient einer lebensrettenden Maßnahme.

In allen den Kindern zugänglichen Räumen und im Außenbereich der Kindertagesstätten besteht ein absolutes Rauchverbot.

9. Elternbeirat

Die Eltern wählen auf Grundlage des BayKiBiG, zu Beginn eines Kindertagesstättenjahres aus ihrer Mitte Elternvertreter und deren Stellvertreter. Diese bilden den Elternbeirat. Die Aufgaben umfassen die Förderung der Zusammenarbeit von Eltern, pädagogischem Personal und Träger und auch die Zusammenarbeit mit der Grundschule. Dazu steht dem Beirat ein Informations- und Anhörungsrecht zu.

10. Kündigung des Kindertagesstättenplatzes

10.1. Kündigung durch den Träger

Ein Kind kann vom weiteren Kindertagesstättenbesuch ausgeschlossen werden, wenn:

- der Beitrag über zwei Monate, trotz Fälligkeit, nicht entrichtet wurde.
- die entsprechende Eingliederung des Kindes in die Gruppe, oder die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten nicht möglich erscheint.
- andere Kinder durch den Verbleib des Kindes in der Einrichtung gefährdet sind.
- Eltern der Meldepflicht, z. B. bei ansteckenden Krankheiten, trotz Hinweis wiederholt nicht nachkommen.
- Kern – bzw. Öffnungszeiten wiederholt nicht eingehalten werden.

10.2. Kündigung durch die Erziehungsberechtigten

Der Kindertagesstättenplatz kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich gekündigt werden, wobei eine Kündigung zum 31.07. eines Jahres nicht möglich ist. Die Kündigung ist an die Kindertagesstättenleitung zu richten.

Einzelentscheidungen in begründeten Sonderfällen (z.B. Wegzug) bleiben dem Träger vorbehalten. Bei Schuleintritt endet der Vertrag automatisch zum Ablauf des Kindertagesstättenjahres am 31. August.



Elisabeth Seibl-Kinzlmaier
Kreisgeschäftsführerin